

Fachoberschule - zweijähriger Bildungsgang in Vollzeitform Merkblatt für die Praxisstellen

Zustandekommen und Inhalte des Praktikums

Das Praktikum kommt mit Abschluss des Praktikumsvertrages zustande. Der Praktikumsvertrag wird von den Praktikant*innen (evtl. von den gesetzlichen Vertreter*innen) und Vertreter*innen der Praxisstelle sowie des Oberstufenzentrums unterzeichnet.

Rechte und Pflichten der Praktikant*innen und der Praxisstelle sowie die Inhalte des Praktikums sind in der Verordnung über die Bildungsgänge der Fachoberschule und den Erwerb der Fachhochschulreife (FOS FHRV), in der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift zur FOSFHRV in der jeweils geltenden Form und im Praktikumsvertrag geregelt. Die Praxisstelle muss im Sinne des § 27 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder des § 21 Handwerksordnung (HwO) als Ausbildungsstätte geeignet sein.

Rechtliche Stellung der Praktikant*innen

Die Schüler*innen werden in der fachpraktischen Ausbildung nicht im Rahmen eines den arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses ausgebildet oder tätig. Es handelt sich um kein Praktikum im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, kein Dienstverhältnis im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Die Praktikant*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Das Praktikum ist Bestandteil der schulischen Ausbildung und daher über die gesetzliche Unfallversicherung der Schule (Unfallkasse Brandenburg) versichert, sofern die jeweilige Schule diesem zustimmt und es auf Grundlage der aktuell gültigen Verordnung durchgeführt wird. Durch die Praxisstelle ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Durchführung des Praktikums

Das Praktikum erstreckt sich über mind. 800 Zeitstunden und findet während des gesamten ersten Schuljahres unterrichtsbegleitend statt. Praktikumstage sind entweder Montag bis Mittwoch oder Mittwoch bis Freitag. Abweichende Regelungen bedürfen des Einverständnisses der Praktikant*innen, der Praxisstelle sowie der Schule. Dabei sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. In unterrichtsfreien Zeiten (Feiertage, Schulferien) findet kein Praktikum statt. Die Praktikant*innen haben keinen gesonderten Urlaubsanspruch.

Bei Fehlzeiten sind die Praxisstelle und die Schule durch die Schüler*innen am Tage des Fehlens zu informieren. Eine schriftliche Entschuldigung muss spätestens am dritten Tag bei der Praxisstelle und in der Schule eingegangen sein. Bei Volljährigkeit der Schüler*innen ist vom ersten Tag an eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeits-/Schulunfähigkeit (Attest) vorzulegen (Original an die Schule, Kopie an die Praxisstelle). Nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist eine Entschuldigung für die gesamte Dauer des Fernbleibens bei der Klassenleitung abzugeben. Fehlzeiten sind im Berichtsbogen zu vermerken.

Längere Fehlzeiten können dazu führen, dass Praktikumsstunden in Absprache mit der Praxisstelle und der Schule nachgeleistet werden müssen.

Während des Praktikums werden die Praktikant*innen von einer Lehrkraft der Schule betreut. Diese hält laufenden Kontakt mit der Praxisstelle und sucht sie dazu mindestens einmal im Schuljahr auf.

Über die fachpraktische Ausbildung ist von den Praktikant*innen ein schriftlicher Nachweis zu führen. Dazu werden von der Schule entsprechende Berichtsbögen vorgegeben. Die Praxisstelle überprüft die sachliche Richtigkeit der Eintragungen. Zum Ende jedes Schulhalbjahres erstellt die Praxisstelle eine Beurteilung der Praktikant*innen.

gez. Anne Musil
Abteilungsleiterin Abt. 3